

Dr. Anke Trube
- Geschäftsführerin -

Landesnatschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart
Umweltministerium
Herrn Bühler
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 31.01.06

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
Az. 51-8964.00/8, 05.12.05

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
um-wasserkrafterlass06

Neufassung des Wasserkrafterlasses vom 14.12.2000 (Entwurfsstand Dezember 2005)

Sehr geehrter Herr Bühler,

der LNv dankt für die Zusendung des Fortschreibungsentwurfs für den Wasserkrafterlass und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNv-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine AG Die NaturFreunde, Landesjagdverband, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Die Fortschreibung des Wasserkrafterlasses berücksichtigt einige Gesetzesänderungen und vor allem die Anforderungen, die aus der Wasserrahmenrichtlinie der EU erwachsen. Dadurch ergeben sich erhebliche Verbesserungen des Wasserkrafterlasses, aber auch weiterhin Defizite. Die wichtigsten sind:

1. Bei der Festlegung der Mindestwasserabgabe ist durch Dotationsversuche oder Modellierung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik sicher zu stellen, dass die im LfU-Leitfaden „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ beschriebenen ökologischen Anforderungen der gewässertypischen Fischarten bzw. Indikatorarten eingehalten sind, insbesondere im Hinblick auf Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe in der Ausleitungsstrecke. Die anzuwendenden Fischarten ergeben sich aus den fischfaunistischen Referenzen in Baden-Württemberg sowie dem aktuellen Fischbestand.
2. Wir lehnen daher nach wie vor eines Orientierungswertes von 1/3 MNQ Mindestabfluss für Wasserkraftwerke ab, wenn dieser nicht durch das obige Verfahren als ökologisch ausreichend nachgewiesen ist. Gleiches gilt für den Sockelwert für einen angepassten Mindestabfluss von 1/6 MNQ als unterste Schwelle. Wird auf die genannten Verfahren zur Sicherstellung der ökologischen Anforderungen der Fischfauna verzichtet, fordern wir eine Mindestwasserführung von 2/3 MNQ ein.
3. Ferner fordern wir die obligatorische Festlegung des Berechnungsansatzes im Wasserkrafterlass, wenn der Mindestabfluss von 2/3 unterschritten werden soll. Der Hinweis auf einen Leitfaden reicht dafür keinesfalls aus.
4. Es fehlen jegliche Hinweise zur Beurteilung von Summationswirkungen von Wasserkraftanlagen, insbesondere bei Gewässern, die als Lebensraum für diadrome Fischarten dienen.
5. Es fehlen Hinweise auf die notwendige Einhaltung von Vorschriften des Artenschutzrechts
6. Wir fordern das Ministerium auf, die oben genannten Mängel zu beheben, weil die wasserrechtlichen Zulassungen nach diesem Wasserkrafterlass als Nachweis der ökologischen Verträglichkeit der Anlage für den Anspruch auf öffentliche Zuschüsse aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz begründen.
7. Wir vermissen jegliche Hinweise zu Kontrollart und -umfang der Behörden und zu Pflichten für Eigenkontrollen und deren Nachweise für die Wasserkraftbetreiber.

Wir beschränken uns in der anhängenden ausführlichen Stellungnahme weitgehend auf Aspekte, bei denen wir noch Verbesserungsbedarf sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

- Ausführliche Stellungnahme
- gemeinsame Erklärung von Landesfischereiverband, Landesnaturschutzverband und NABU zur „Wasserkraftnutzung in Baden-Württemberg“

LNV-Stellungnahme vom 31.01.2006

auch im Namen der nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine AG Die NaturFreunde, Landesjagdverband, NABU, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein

zur Neufassung des Wasserkrafterlasses vom 14.12.2000 (UM-Entwurfsstand Dezember 2005)

Inhaltsverzeichnis:

I. Bedeutung und Auswirkungen der Wasserkraftnutzung	3
II Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen	4
1 Wasserrecht	4
1.1 Wasserrechtliche Verfahren	4
1.2 Prüfpflicht auf Zielsetzungen der WRRL	5
1.3 alte Rechte und alte Befugnisse	6
Zu Punkt 1.5 Wasserrechtliche Zulassung und Förderfähigkeit von Wasserkraftanlagen	6
Es fehlen Hinweise zur Beurteilung von Summationseffekten.....	6
Es fehlt die behördliche Kontrollpflicht der Anlagen und Betriebsauflagen	7
2 Naturschutzrecht.....	7
2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	7
2.3 bis 2.5 Errichtung und Betrieb von WKA in besonders geschützten Biotopen nach (neu) § 32 NatSchG, in Schutzgebieten und Natura-2000-Gebieten	7
2.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	8
Es fehlen Hinweise zur notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
III. Fachliche Kriterien für die Gesamtbeurteilung einer Wasserkraftnutzung.....	8
IV Gestaltung der Durchgängigkeit und Ermittlung der Mindestabflüsse.....	8
2. Ermittlung und Sicherstellung der Mindestabflüsse (§ 35a WG)	8
2.1 Grundsätzliches Vorgehen	9
2.2 Ausleitungskraftwerke	9
2.3 Flusskraftwerke	10
VII. Arten der Antragstellung	10
1. Standortvorabklärung vor Durchführung eines Rechtsverfahrens	10
2. Förmliches Rechtsverfahren.....	10
neu VIII ein Merkblatt für Antragsteller	11

I. Bedeutung und Auswirkungen der Wasserkraftnutzung

Wir bitten in Zeile 9 die Reihenfolge der Nutzung der Wasserkraftpotentiale zu ändern in: *Modernisierung, Ausbau oder Neubau*

Begründung: Aufgrund der oft negativen Folgen von Wasserkraftanlagen auf die Gewässerökologie und Durchgängigkeit muss einer Modernisierung vorhandener Anlagen grundsätzlich Vorrang vor einem Ausbau oder gar Neubau eingeräumt werden.

Da die genannten Anforderungen grundsätzlich auch für größere Anlagen gelten müssen, stellt sich für uns die Frage, weshalb der Wasserkrafterlass nur für Anlagen bis 1000 kW gelten soll.

II Rechtliche Grundlagen für die Zulassung von Wasserkraftanlagen

1 Wasserrecht

In der Aufzählung bitten wir, den Vorsorgegrundsatz noch um das Gebot zur sparsamen Verwendung zu ergänzen mit der Folge, dass Wasserkraftanlagen grundsätzlich samt ihren Regelungsbauwerken so konstruiert sein müssen, dass dem Gewässerhauptbett nicht mehr Wasser entnommen werden darf, als die Turbine(n) maximal aufnehmen. Begründung: Gewässerökologisch bereitet der sog. Leerschuss immer noch Probleme, bei dem einem Gewässer mehr Wasser entnommen als benötigt wird. Über den Leerschuss wird diese überschüssige Wassermenge in das Gewässerbett zurückgeführt und hat dort den Effekt von extremen Hochwasserereignissen, an die die Gewässerorganismen nicht angepasst sind, mit entsprechenden Folgen (Verdriftung, usw., Tod)

1.1 Wasserrechtliche Verfahren

Im letzten Satz, in dem der sog. Weiser-Erlass zu den Anhörungsrechten der anerkannten Verbände verankert ist, bitten wir um Austausch von „nach § 60 BNatSchG“ durch „nach § 67 NatSchG BW“, weil die Zuständigkeit für die Anerkennung nun in Landesrecht übergegangen ist.

Wir gehen davon aus, dass dieses Anhörungsrecht auch für Verfahren gilt, in denen ein Betreiber eine wasserrechtliche Zulassung für die Modernisierung einer bestehenden Anlage als Voraussetzung für die erhöhte Vergütung nach EEG beantragt.

1.1.1 Planfeststellungsverfahren

Wir bitten, den zweiten Satz abzuändern in:

„Beim Neubau oder einer Erweiterung einer Wasserkraftanlage handelt es sich in der Regel um einen Gewässerausbau mit der Pflicht zur Planfeststellung.“

Begründung: Neu- und Ausbau von Wasserkraftanlagen sind normalerweise mit einem wesentlichen Umgestaltung des Gewässers verbunden, so dass die Planfeststellung den Regelfall, die Plangenehmigung den Ausnahmefall darstellt.

Eine Befristung einer wasserrechtlichen Zulassung ist aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich festzulegen. Die Aussage in Zeile 11-13 *„Erforderlichenfalls ist ... zu befristen“* bitten wir daher abzuändern.

Wir begrüßen die Möglichkeit von nachträglichen Auflagen ausdrücklich (letzter Satz des ersten Absatzes).

Im letzten Abschnitt von 1.1.1 wird der Eindruck erweckt, dass bei der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 Satz 2 eine Konzentrationswirkung eintritt wie beim Planfeststellungsverfahren. Dies ist unserer Ansicht nach nicht richtig.

1.1.2 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungen sind nicht widerruflich. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG dürfen sie nicht erteilt werden für Maßnahmen, die *„geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.“* Mit Wasserkraftanlagen ist jedoch regelmäßig durch den Stau (Verwandlung des Fließgewässers in ein Stillgewässer) und die Unterbrechung der Durchgängigkeit eine dauerhafte schädliche Veränderung von erheblichem Ausmaß gegeben. Auch wenn besagter § 8 Abs. 2 das Wiedereinleiten von Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken von diesem Verbot ausnimmt, bleiben die anderen schädlichen Veränderungen bestehen. Wir sehen daher die Rechtsgrundlage für die Aussagen in Zeile 12-14, wonach *„in der Regel“* auf Antrag eine Bewilligung zu erteilen ist, nicht für gegeben und bitten, die Erteilung einer Erlaubnis als den Regelfall einzusetzen.

Dem nachvollziehbaren Bedürfnis eines Antragstellers, der große Investitionen tätigen will, auf Rechtssicherheit, ist auch durch eine Erlaubnis mit entsprechend langer Laufzeit genüge getan. Andernfalls wäre es nur unter den sehr strengen Ausnahmerebedingungen nach § 12 WHG möglich, dem Antragsteller bei wiederholten Zuwiderhandlungen der Auflagen die Bewilligung entschädigungslos zu entziehen. Das zitierte Urteil stammt im übrigen aus dem Jahr 1965 und berücksichtigt daher die EU-Wasserrahmenrichtlinie noch nicht.

Das Land muss sicherstellen, dass es die Ziele der WRRL auch erreicht, wenn die Auflagen von wasserrechtlichen Bewilligungen nicht eingehalten werden, wenn ein Inhaber in Konkurs geht und Auflagen deshalb nicht finanzieren kann oder wenn negative Auswirkungen einer Wasserkraftanlage auftreten, die nicht vorhersehbar waren.

Eine Bewilligung über die Dauer von 30 Jahren hinaus lehnen wir vor dem Hintergrund der noch nicht genau bekannten Schädigung des ökologischen Zustands der Gewässer durch die Einflüsse der Wasserkraftnutzung ab. Muss dem Investitionsrisiko des Antragstellers mit einer Zulassung von über 30 Jahren Rechnung getragen werden, so sollte dies aus unserer Sicht nur im Erlaubnisverfahren (also mit Widerrufsmöglichkeit) geschehen.

1.2 Prüfpflicht auf Zielsetzungen der WRRL

Auf Seite 6 (Mitte) wird die Zielsetzung der Durchgängigkeit auf die Aussage reduziert *„soweit erforderlich auch flussabwärts“*. Der LNV weist darauf hin, dass die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und andere Wasserorganismen grundsätzlich auch flussabwärts gegeben sein muss. Wir bitten daher um Korrektur und Klarstellung.

Nach unserer Auffassung können Anlagen grundsätzlich nicht genehmigt werden, wenn durch ihren Bau und Betrieb sich der Zustand eines Gewässers im sehr guten

ökologischen Zustand verschlechtern würde. Daher scheidet aus Sicht der Verbände eine Genehmigung von Wasserkraftanlagen an Gewässern, die sich im Referenzzustand befinden, grundsätzlich aus.

Dies gilt aus unserer Sicht auch für bestehende Anlagen, wenn deren Zulassung neu beantragt wird.

Den ausdrücklichen Hinweis im letzten Absatz auf Seite 6, dass nachträgliche Anordnungen möglich sind, begrüßen wir ausdrücklich, ebenso den Hinweis auf Seite 7 oben, dass dies auch für alte Rechte und Befugnisse gilt.

1.3 alte Rechte und alte Befugnisse

Wasserkraftanlagen mit alten Rechten und Befugnissen stellen eines der bedeutendsten Hindernisse auf dem Weg zu einem guten ökologischen Zustand im Hinblick auf die Qualitätskomponente „Fische“ dar.

Aus diesem Grunde sind die Formulierungen unter Punkt 1.3 aus unserer Sicht nicht hinreichend, zumal sie nicht über den Stand hinausgehen, der bereits im Wasserkrafterlass des Jahres 2001 erreicht wurde.

Mindestforderung aus Sicht der Naturschutzverbände ist, dass im Zuge des zweiten Bewirtschaftungszyklus ab 2015 auch an den Anlagen mit alten Rechten und Befugnissen durch den Erlass von nachträglichen Anordnungen zu Durchgängigkeit und Mindestwasser eine Modernisierung erreicht werden soll.

Zu Punkt 1.5 Wasserrechtliche Zulassung und Förderfähigkeit von Wasserkraftanlagen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Verwaltungsbehörden aufgefordert werden, klar zu dokumentieren, wenn Anträge auf Modernisierung von Anlagen als Grundlage für die erhöhte Vergütung nach dem EEG nicht geeignet sind, zu einer wesentlichen Verbesserung des ökologischen Zustands zu führen. Eine Entwicklung, bei der zahlreiche Wasserkraftanlagen nach Durchführung ökologisch nicht ausreichender Modernisierungsmaßnahmen in den Genuss der erhöhten Vergütung nach EEG kommen, muss vor dem Hintergrund der Ansprüche der WRRL unter allen Umständen vermieden werden.

Es fehlen Hinweise zur Beurteilung von Summationseffekten

Insbesondere in Gewässern, die als Lebensraum für diadrome Fischarten dienen oder zukünftig dienen sollen (z. B. Lachsprogramm), sind summarische Effekte der Anordnung mehrerer Wasserkraftanlagen am Gewässer auf die Lebensmöglichkeiten dieser Fischarten zu berücksichtigen. Ist zu besorgen, dass die Errichtung und der Betrieb einer Anlage den Aufbau einer langfristig überlebensfähigen Population diadromer Fischarten im Gewässer verhindern, ist die Genehmigung zu versagen.

Es fehlt die behördliche Kontrollpflicht der Anlagen und Betriebsauflagen

Wir vermissen die Verankerung der Pflicht der Behörden, die zugelassenen Anlagen auf Einhaltung der Auflagen hin zu kontrollieren. Für die Art und Häufigkeit der Kontrolle sollte eine Richtgröße vorgegeben werden. So müssten insbesondere die Auflagen zur Mindestwasserführung, zur Durchgängigkeit und zum Verbot des Schwallbetriebs regelmäßig kontrolliert werden.

2 Naturschutzrecht

Die Hinweise zum Naturschutzgesetz Baden-Württemberg beziehen sich noch auf das alte, zwischenzeitlich nicht mehr gültige Gesetz. Wir bitten um Aktualisierung aller entsprechenden Rechtshinweise. So fehlt in 2.4 auch noch die Erwähnung von Nationalpark und Biosphärengebiet.

2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Auch das Ableiten und die Entnahme von Wasser sowie das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wir bitten, den ersten Abschnitt dahingehend noch zu ergänzen.

In Zeile 11 bitten wir die Reihenfolge zu ändern in „*Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen*“, wie es die Eingriffsregelung vorsieht.

Ferner sollten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen förmlich von der Behörde abgenommen werden ähnlich einem Bauvorhaben, da sonst keine Gewähr für die tatsächliche Umsetzung gegeben ist.

2.3 bis 2.5 Errichtung und Betrieb von WKA in besonders geschützten Biotopen nach (neu) § 32 NatSchG, in Schutzgebieten und Natura-2000-Gebieten

Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte sind in Baden-Württemberg heute extrem selten geworden. Daher erscheint ein überwiegendes öffentliches Interesse am Bau einer WKA in einem solchen Gewässer, das bislang keine Wanderungshindernisse aufweist, aus Naturschutzsicht praktisch ausgeschlossen. Daher sollte die Errichtung von WKA in derartigen Biotopen nach (neu) § 32 grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für Fließgewässer innerhalb von Naturschutzgebieten oder NATURA 2000-Gebieten, die den Schutz von Fließgewässerlebensräumen und –arten zum Ziel haben. Daher fordern die Verbände die Streichung der Öffnungsklauseln in diesen Absätzen.

Ausnahmen können nur bereits bestehende Querbauwerke bilden, wenn durch die Errichtung der WKA die biologische Durchgängigkeit und damit eine signifikante Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht wird.

2.5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Auch für Behördenmitarbeiter wäre es sicher verständlicher, wenn der erste Halbsatz ergänzt würde:

...,_ist dessen Verträglichkeit mit den Schutzziele sicherzustellen, andernfalls ist das Vorhaben unzulässig. Die §§ 32 BNatSchG

Auf den Hinweis der Naturschutzbehörde, wo solche Natura-2000-Gebiete liegen, muss die Wasserbehörde nicht unbedingt warten. Die Behörden verfügen in ihrem Intranet über alle erforderlichen Daten. Den letzten Satz auf Seite 11 bitten ebenfalls zu ergänzen: *Diese Prüfung wird in das Vorhabenzulassungsverfahren integriert und muss deutlich als FFH-Verträglichkeitsprüfung gekennzeichnet sein.*

Auf Seite 12 (6. Zeile) bitten wir das Beispiel für einen zwingenden Grund des Allgemeinwohls, der eine Ausnahme von FFH-Schutzvorschriften zulässt ersatzlos zu streichen. Dort heißt es „Solche Gründe können im Rahmen einer Gesamtabwägung auch in der Nutzung regenerativer Energien liegen“. Da Strom einfach transportiert werden kann, sind zwingende Gründe, regenerative Wasserenergie ausgerechnet in einem FFH-Gebiet bei negativer FFH-Verträglichkeitsprüfung gewinnen zu müssen, nicht vorstellbar.

Es fehlen Hinweise zur notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfung

Vor dem Kapitel zum Fischerei- und Tierschutzrecht fehlt ein eigenes Kapitel zum Artenschutzrecht. Wir weisen darauf hin, dass unabhängig von Schutzgebieten wie Natura-2000 Gebieten ein strenges Artenschutzrecht für bestimmte Tier- und Pflanzenarten gilt (§ 42 BNatSchG). So sind zum Beispiel zahlreiche Fischarten in Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Flussmuschel und Steinkrebs im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, die zu den streng geschützten Arten zählen und deren Lebensraum durch Wasserkraftanlagen zerstört werden kann.

III. Fachliche Kriterien für die Gesamtbeurteilung einer Wasserkraftnutzung

Die Naturschutzverbände sehen die Notwendigkeit, dass vom Antragsteller auch das Potential der Energieerzeugung darzustellen und den Antragsunterlagen beizulegen ist. Ohne diese Darstellung ist keine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen der Anlage und ihrem ökologischen Schaden möglich.

IV Gestaltung der Durchgängigkeit und Ermittlung der Mindestabflüsse

2. Ermittlung und Sicherstellung der Mindestabflüsse (§ 35a WG)

Die Einhaltung der Mindestabflüsse sollte, unabhängig von den von uns geforderten behördlichen Kontrollen, auch vom Betreiber in Eigenkontrolle festgehalten und auf

behördliche Anforderung nachgewiesen werden. Einen entsprechenden Hinweis vermissen wir.

Ferner vermissen wir den Hinweis an die Behörden, dass sie bei wasserrechtlicher Zulassung von Gewässerstau mindestens zwei Staumarken gut sichtbar anbringen müssen, so dass diese jederzeit (auch von Dritten) kontrolliert werden können.

2.1 Grundsätzliches Vorgehen

Zum Leitfaden „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ der LfU weisen wir nochmals auf unsere Haltung hin, die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 11.01.05 an die LfU und im Rahmen unserer Stellungnahme zum Methodenteil der Bestandserhebung zur WRRL am 04.02.05 an das Umweltministerium mitgeteilt hatten:

Die vergleichende Untersuchung der LfU zeigt, dass die Anwendung der von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vorgeschlagenen Ansätze „Biotop-Abfluss-Ansatz“ und „Ökohydrologischer Ansatz“ in den meisten Fällen zu ganzjährig höheren Mindestabflüssen führt als der nach dem vorliegenden Leitfaden modifizierte Wasserkrafterlass Baden-Württemberg. Daraus folgt, dass die Ansprüche der Fischfauna im vorliegenden Leitfaden niedriger angesetzt werden als von der LAWA.

Die Naturschutzverbände fordern daher, dass bei der Festlegung der Mindestwasserabgabe durch Dotationsversuche oder Modellierung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik sicher zu stellen ist, dass die im LfU-Leitfaden „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ beschriebenen ökologischen Anforderungen der gewässertypischen Fischarten bzw. Indikatorarten eingehalten sind, insbesondere im Hinblick auf Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe in der Ausleitungsstrecke. Die anzuwendenden Fischarten ergeben sich aus den fischfaunistischen Referenzen in Baden-Württemberg sowie dem aktuellen Fischbestand.

Wir lehnen daher nach wie vor eines Orientierungswertes von 1/3 MNQ Mindestabfluss für Wasserkraftwerke ab, wenn dieser nicht durch das obige Verfahren als ökologisch ausreichend nachgewiesen ist. Gleiches gilt für den Sockelwert für einen angepassten Mindestabfluss von 1/6 MNQ als unterste Schwelle. Wird auf die genannten Verfahren zur Sicherstellung der ökologischen Anforderungen der Fischfauna verzichtet, fordern wir eine Mindestwasserführung von 2/3 MNQ ein.

Ferner fordern wir die obligatorische Festlegung des Berechnungsansatzes im Wasserkrafterlass, wenn der Mindestabfluss von 2/3 unterschritten werden soll. Der Hinweis auf einen Leitfaden reicht dafür keinesfalls aus.

2.2 Ausleitungskraftwerke

Einen Orientierungswert von lediglich 1/3 MNQ für Mindestabflüsse lehnen wir ohne Nachweis der Verträglichkeit (siehe oben) ab, weil er ökologisch nicht vertretbar ist und ein Gewässer Gefahr läuft, den guten ökologischen Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 zu verfehlen.

Ferner widerspricht dies der Aussage des Ministerpräsidenten, dass Baden-Württemberg auch im Naturschutz eine Spitzenstellung einnehmen will, wenn das Land weit geringere Anforderungen an den Mindestabfluss für Wasserkraftanlagen

stellt als die anderen Bundesländer. Auch ist damit eine bundesweite Gleichbehandlung von Antragstellern und Wasserkraftbetreibern nicht mehr gegeben.

Die im LfU-Leitfaden zur Mindestwasserführung beschriebenen Beispiele kommen – insbesondere bei kleineren Gewässern – zu dem Ergebnis, dass **eine Mindestwasserführung von 1/3 MNQ nicht ausreicht**, um diese grundlegenden Anforderungen der Gewässerökologie zu gewährleisten. Die Einzelfallprüfung gemäß des Leitfadens kommt in allen Fällen zu einem notwendigen Mindestwasserabfluss von mehr als 1/3 MNQ.

Entsprechend können wir auch einen angepassten Mindestabfluss, der ganzjährig 1/6 des MNQ nicht unterschreiten darf, nur dann akzeptieren, wenn der Nachweis der ökologischen Unschädlichkeit nachgewiesen ist. Zum LfU-Leitfaden „Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken“ siehe unsere Anmerkungen unter 2.1.

Ohne Anwendung einer der beiden genannten Berechnungsmethoden bestehen die Naturschutzverbände auf eine Festlegung von 2/3 MNQ Mindestabfluss in den wasserrechtlichen Zulassungen.

Im letzten Absatz des Abschnitts 2.2 wird darauf hingewiesen, dass „*erforderlichenfalls*“ geeignete Kontrolleinrichtungen vorzusehen sind. Das Land ist gegenüber der EU berichtspflichtig und muss eine eventuelle Nichteinhaltung der Ziele des „guten ökologischen Zustands“ bis 2015 gut begründen. Dies dürfte dem Land schwer fallen, wenn es die Wasserkraftnutzer nicht hinsichtlich deren Einhaltung von baulichen und sonstigen Auflagen kontrolliert oder mangels Auflage von Kontrolleinrichtungen gar nicht kontrollieren kann. Die Festschreibung von geeigneten Kontrolleinrichtungen und Eigenkontrollpflichten sind daher aus unserer Sicht stets in die wasserrechtliche Zulassung verpflichtend aufzunehmen.

2.3 Flusskraftwerke

Wir bitten, einen Satz *„Anlagen zur Herstellung der Durchgängigkeit an Flusskraftwerken sollen, soweit technisch machbar und finanziell zumutbar, als naturnahe Verbindungsgewässer unter Umgehung der Stauwurzel angeordnet sein.“* in den Wasserkrafterlass aufzunehmen. Die Formulierung gibt genügend Spielraum zur Anpassung an örtliche Verhältnisse und zur Vermeidung unbilliger Härten.

VII. Arten der Antragstellung

1. Standortvorabklärung vor Durchführung eines Rechtsverfahrens

Der LNV bittet darum, dass eine mögliche „Tendenzaussage“ der Behörde den Anhörungsunterlagen zum wasserrechtlichen Zulassungsverfahren beigelegt wird und dies im Wasserkrafterlass auch verankert wird.

2. Förmliches Rechtsverfahren

Der LNV lehnt einen Vorbescheid (siehe letzten Absatz) als verbindliche Vorabklärung von einzelnen Fragen ab. Dadurch werden nicht nur die Anhörungsrechte der

anerkannten Naturschutzvereine unterlaufen und uns damit die Möglichkeit genommen, auf weitere, den Behörden unbekannt Sachverhalte hinzuweisen, die die Planung maßgeblich ändern können. Das komplexe Zusammenspiel in der Natur lässt es normalerweise auch nicht zu, über einzelne Fragen wie zum Standort, zur Stauhöhe, zur Wassermenge oder zur notwendigen Mindestwasserführung ohne Betrachtung der anderen endgültig zu entscheiden. Insofern dürfte das genannte Urteil des VG Freiburg vom 17. Februar 2000 die Wasserrahmenrichtlinie (vom Dezember 2000) und ihre Ziele, einen guten ökologischen Gewässerzustand bis 2015 zu erreichen, noch nicht berücksichtigt haben und daher nicht mehr relevant sein. Wir bitten daher, den letzten Satz auf Seite 22 ersatzlos zu streichen.

VIII (neu) ein Merkblatt für Antragsteller

Wir vermissen ein Merkblatt für den Antragsteller einer wasserrechtlichen Zulassung, welche Mindestinhalte ein solcher Antrag enthalten muss, welche Pläne, Beschreibungen, Berechnungen, FFH-Vorprüfungen sowie artenschutzrechtliche, fischereirechtliche und tierschutzrechtliche usw. Unterlagen beizubringen sind, damit der Antrag bearbeitet werden kann. Auch auf die Möglichkeit einer Standortvorabklärung sollte der Antragsteller hingewiesen werden.

Die von den Naturschutzverbänden geforderten Inhalte der Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Erklärung von Landesfischereiverband, Landesnaturschutzverband und NABU zur „Wasserkraftnutzung in Baden-Württemberg“, das dieser Stellungnahme nochmals anhängt.

Der LNV hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 29.03.05 zur Aufhebung der „Verordnung über Anträge nach dem Wassergesetz vom 13.12.1962“ auf die Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Prüfliste hingewiesen, weil dem Antragsteller mit einer „bewährten Vollzugspraxis“ nicht geholfen ist, wenn er ein oder zweimal in seinem Leben einen Wasserrechtsantrag stellt und wissen will, was er dafür an Unterlagen bereitstellen muss.

Das Antwortschreiben der Wasserabteilung im Umweltministerium (Az 5-0144.5/9 vom 8.12.05), kann nicht befriedigen, wen es heißt: *„... bleibt es den Vollzugsbehörden in Zeiten der zunehmenden Nutzung des Internets vorbehalten, die an die Antragsbearbeitung zu stellenden Anforderungen bzgl. Pläne, Gutachten und dgl. in die jeweiligen Portale, Bürgerforen einzustellen bzw. auch dort zu regeln.“*

Da das Internet noch keine derartigen Hilfslisten für Antragsteller selbst erarbeitet, wäre es sicher im Sinne einer Deregulierung, wenn nicht 44 untere Wasserbehörden und 4 höhere jede für sich ein solches Merkblatt erstellen müssten, zumal hierfür keine eigene Verwaltungsvorschrift notwendig wird.

Aus Naturschutzsicht ist uns dieses Merkblatt für Antragsteller ein Anliegen, weil es meist unvollständige Antragsunterlagen sind, die ein Genehmigungsverfahren zeitlich in die Länge ziehen. Der Antragsteller macht in der Folge meist „den Naturschutz“ oder „die Wasserbehörde“ verantwortlich. Diese Rufschädigung für Naturschutz und Behördenarbeit kann durch ein Merkblatt vermieden werden, aus dem der Antragsteller seine Pflichten ersehen kann.